

vor Abschluß des Tauschvertrages hinzugezogen werden²¹⁾. Überzeugte er sich von der allgemeinen Nützlichkeit des Tausches, so wurde die königliche Genehmigung erteilt²²⁾ und die dingliche Übertragung auf den Tauschpartner konnte durch den Vogt der Kirche — *per manum fiscalis advocati*²³⁾ — *potestativa manu* erfolgen.

War jedoch der im Austausch hinzugebende Besitz der Kirche A *beneficium regis*, so war neben der Genehmigung für die Kirche B noch die dingliche Zwischenschaltung des Königs für die Übertragung des Tauschgutes der Kirche A erforderlich. Der Vogt der Kirche A hatte das Gut dem König aufzulassen, der sodann die Übertragung an die Kirche B *potestativa manu* vornahm, während die Übertragung des Gutes der Kirche B an die Kirche A durch den Vogt der Kirche B unmittelbar erfolgte.

(c) Gütertausch von Reichsministerialen

Der Reichsministeriale konnte über seinen Besitz, den er als Haus- und Erbgut *iure proprietario* besaß, mit Zustimmung seiner Erben *potestativa manu* im Kreise seiner Rechtsgenossen frei verfügen²⁴⁾. Veräußerungen außerhalb dieses Kreises und damit auch Veräußerungen an Reichskirchen bedurften der Genehmigung des Königs.

Über gefreiten Besitz konnte der Reichsministeriale mit Zustimmung seiner Erben innerhalb der *potestas* seines königlichen Leihherrn *potestativa manu* verfügen, also auch ohne dessen Genehmigung an eine Reichskirche veräußern²⁵⁾.

Somit: blieb Besitz *iure proprietario* innerhalb der *potestas* des Königs, so bedurfte seine Hingabe als Tauschgut unter bestimmten Voraussetzungen der Genehmigung, nicht aber der dinglichen Zwischenschaltung

²¹⁾ Daß darauf aber nicht immer geachtet wurde, zeigt das Diplom, das Lothar I. dem Kloster St. Zeno bei Verona (D Lo. I. 11) über einen Besitztausch mit dem Bischof von Brescia erteilte: *Sed quia regiꝑ potestatis missus inter has defuerat commutationes, pro huiusmodi occasionibus ahimendis, ne ideo ab eadem ecclesia auferantur, quoniam legaliter absque regio misso non poterant commutari, hanc nostram auctoritatem super prefatas commutationes addere libuit.*

²²⁾ D Lo. I. 87: *implorans, ut commutationem quandam, quam pro communi utilitate cum Hetti archiepiscopo Treverensis ecclesiae per licentiam nostrae auctoritatis inter se fecerunt, . . . corroboraremus.*

²³⁾ D Ko. II. 213.

²⁴⁾ Siehe oben S. 358.

²⁵⁾ Siehe oben S. 358 f.